**Zeitschrift:** Schweizerische Bauzeitung

**Herausgeber:** Verlags-AG der akademischen technischen Vereine

**Band:** 11/12 (1888)

**Heft:** 23

**Sonstiges** 

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 28.11.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

taxe von 150 Fr. per Jahr für eine gewöhnliche Station festgestellt war, will der Bundesrath nunmehr eine, wie es uns scheint, gerechtere Berechnungsweise der Benutzung des Telephons einführen. Für diejenigen Abonnenten, welche im Jahr nur bis zu 500 Verbindungen verursachen, soll die Gebühr im ersten Jahr 120 Fr., im zweiten 100 Fr. und in den folgenden Jahren 80 Fr. betragen; für jedes Hundert Verbindungen über die Zahl von 500 hinaus erfolgt ein Zuschlag von 5 Fr. pro Jahr.

Es hat also derjenige, der die Centralstation stark in Anspruch nimmt, eine verhältnissmässig geringe Zuschlagsgebühr zu entrichten, während der gewöhnliche Abonnent, der kaum mehr als 500 Verbindungen im Jahr nöthig hat, einen erheblich geringeren Abonnementspreis entrichten muss, als dies jetzt der Fall ist. Es ist vorauszusehen, dass diese Taxermässigung eine erhebliche Abonnentenzunahme mit sich bringen wird und dass die Einbusse, welche durch die niedrigeren Gebühren bevorsteht, wieder aufgewogen werde durch eine grössere Zahl von Abonnementsgeldern.

Von grosser Wichtigkeit für die schweizerische Industrie ist das zweite Gesetz, dasjenige über die Errichtung von electrischen Linien. Mit demselben soll u. A. auch bezweckt werden, dem schädlichen Einfluss der Starkströme auf die Telephon- und Telegraphenleitungen vorzubeugen. Zwar ist die Zahl der Starkstromleitungen bei uns zur Zeit noch nicht gross, aber es ist mit Bestimmtheit vorauszusehen, dass dieselben sich in den nächsten Jahren bedeutend vermehren werden. Der Bundesrath will nun von dem Uebernehmer solcher Leitungen in erster Linie verlangen, dass alle Anordnungen getroffen werden, die gemäss der Erfahrung und der Wissenschaft geeignet sind, bei gegenwärtig normalem Stand der Anlagen die Gefährdung der öffentlichen Telegraphen- und Telephonleitungen zu verhindern, im Ferneren will er denselben für allen etwa hieraus erwachsenden Schaden haftbar machen.

Die Mächtigkeit der Starkströme gegenüber den Schwachströmen ist eine ganz ausserordentliche, sie steigt auf das Millionenfache der relativ sehr schwachen Telephonieströme und der Einfluss der ersteren auf die letztern ist ein bedeutender; er erfolgt theils in Form von Induction, theils als directe oder indirecte Stromüberleitung. Das Geräusch, welches Starkströme in benachbarten Telephonleitungen verursachen, beeinträchtigt die telephonischen Gespräche in hohem Masse, ja es kann sie sogar unmöglich machen. Kommen Starkstromdrähte mit Telephonleitungen in directe Berührung, so ist die Gefahr gross. Es kann der Telephonapparat zerstört oder in Brand gesetzt werden, woraus, wenn dies nicht rechtzeitig bemerkt wird, ein grösseres Feuerunglück entstehen kann.

Als Massregel, um den gleichzeitigen Betrieb zweier nahe bei einander liegenden Leitungen zu ermöglichen, empfiehlt sich die Parallelführung der Hin- und Rückleitung für Starkströme und ihre vollständige Isolirung von der Erde. Hin- und Rückleitung ist für Starkströme schon an sich ein unabweisbares Erforderniss. Je näher die Paralleldrähte zu einander angelegt werden, desto wirksamer wird deren Induction auf andere Drähte zerstört. Am vollkommensten ist die Anlage mit concentrischen Kabeln. Ueberall wo Starkstromanlagen den Telephonbetrieb stören, liegt die Ursache entweder in der mangelhaften technischen Einsicht des Herstellers der Anlage oder in einem übel angebrachten Sparsystem.

Die durch das erwähnte Bundesgesetz vorgeschlagenen Massregeln zum Schutze der Telegraphen- und Telephon-Leitungen werden wol nicht verfehlen, auch da, wo es bisher nicht der Fall war, eine rationelle Ausführung der Starkstrom-Anlagen herbeizuführen; immerhin ist dadurch der Gefahr nicht vorgebeugt, die in Folge von Naturereignissen durch eine Collision der Leitungen entstehen kann. Desshalb will das Gesetz den Ersatz des durch Starkstrom-Leitungen eventuell entstehenden Schadens dem Unternehmer derselben auferlegen.

Auf den Wortlaut der beiden Gesetzesentwürfe jetzt

schon einzutreten, halten wir zur Zeit für verfrüht; derselbe kann durch die Berathungen in Bern noch wesentlich ab-

Für diejenigen, die sich speciell hiefür interessiren, verweisen wir auf Nr. 51 des schweizerischen Bundesblattes vom 24. Nov. d. J., wo beide Gesetzes-Vorlagen abgedruckt

### Patentliste.

Mitgetheilt durch das Patent-Bureau von Bourry-Séquin in Zürich.

Fortsetzung der Liste in Nr. 20, XII. Band der "Schweiz. Bauzeitung". Folgende Patente wurden an Schweizer oder in der Schweiz wohnende Ausländer ertheilt.

1000				
1888				im Deutschen Reich
Oct.	3.	Nr.	45 303	P. Haenlein, Frauenfeld: Indirecter Regulator für Dampf- und Wassermotoren.
,,	17.	,,	45 500	A. G. Jericka, Gottlieben und A. Eggimann, Ermatingen: Verfahren zum Klären gährender und vergohrener Flüssigkeiten.
ת	17.	"	45 529	J. Billon-Haller, Genf: Einrichtung an Spieldosen.
n	24.	77	45 620	Dr. Chr. Heinzerling und Dr. J. Schmid, beide in Zürich: Verfahren zur Darstellung von concentrirtem Chlorgas aus verdünnten Chlorgasgemischen.
1888 in Belgien				
Oct.	4.	Nr.	83 052	H. Sandoz, Genève: Ecrin à détente pour montres à répétition.
r	4.	n	83 062	Fritz, Perret & Co., Chaux-de-Fonds: Compteur à eau et autres liquides.
n	4.	'n	83178	F. Saurer et fils, Arbon: Appareil de fermeture automatique pour les conduites d'eau à l'intérieur des maisons.
n	16.	ת	83 201	F. W. Minck, Hottingen: Boîte à moutarde à décharge automatique.
n	16.	n	83 243	A. Kaiser, Fribourg: Perfectionnements apportés aux échappements d'horlogerie.
n	16.	,	83 247	L. P. Guignard, Zurich: Nouveaux brûleurs au gaz de pétrole pour usages domestiques et industriels,
,,	16.	n	83 250	De Nencki, Berne: Procédé de fabrication de l'éther salicylique des phénols et naphtols, dit: Salole.
"	16.	n	83 271	A. Eggis & E. Imer-Schneider, Genève: Bassette de voyage pour touristes, photo- graphes etc.
'n	16.	'n	83 288	E. Mertz, Bâle: Appareil à humidifier et à rafraîchir l'air des salles de filatures, des malteries, des bateaux, des salles de théâtres etc.
,	16.	"	83294	F. Karawalewski et Du Pasquier, Genève: Nouveau système de fourneau à action con- tinue pour la fabrication de la chaux et du ciment.
, "	16.	n	83 336	E. Bourgeois, Yverdon: Fer à repasser hygiénique, système Elsner.
"	28.	n	83 360	J. Haggenmacher, Zurich: Métier à tisser mécanique à chaîne verticale.
1888			in	den Vereinigten Staaten

#### Statistik

Oct. 23.

" 391 504 Emil Bornand, Ste. Croix: Musik-Dose.

# der eidgenössischen polytechnischen Schule in Zürich

(Wintersemester 1888/89).

Abtheilungen der polytechnischen Schule.

umfasst gegenwärtig  $3^{1/2}$  Jahrescurse "  $3^{1/2}$  " Bauschule II. Ingenieurschule